

VERORDNUNG

des **Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg** vom **15.09.2020**, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine **Abfallgebühr** zu entrichten.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3

HÖHE DER ABFALLGEBÜHR

jährliche Grundgebühr		+	jährliche Sammlungsgebühr bei Entleerung		
Liter			2-wöchig	4-wöchig	6-wöchig
90	60,25 €		96,87 €	48,43 €	33,53 €
120	60,25 €		129,16 €	64,58 €	44,71 €
240	160,67 €		258,32 €	129,16 €	
770	515,47 €		828,77 €	414,38 €	
1100	736,38 €		1.183,95 €	591,98 €	

- 1) Bei Inanspruchnahme des Komposteimers wird als Jahresgebühr ein Behandlungsbeitrag von **€ 50,92** eingehoben.



1a) Enthält die Biotonne augenscheinlich andere Materialien wie Plastik, Verpackungsabfälle usw., können diese nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen werden, sondern sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen. Für die einmalige, gesonderte Entleerung einer mit nicht kompostierbaren Material verunreinigten Biotonne beträgt die Abfallgebühr **€ 22,00**.

2) Pro Abfallsack für Hausabfälle gelangt eine Gebühr von **€ 4,50** zur Verrechnung.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 3 beginnt mit Anfang des Monats, wenn die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken vor dem 15. d. Monats stattfindet.

Findet die erstmalige Abfallabfuhr nach dem 15. d.M. statt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des folgenden Monats.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER

Zu den im § 3 geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebüh-renordnung vom 21.11.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Froschauer

angeschlagen am:

16. Sep. 2020

abgenommen am:

01. Okt. 2020


Stadtamt Perg
4320 Perg / Oberösterreich